

Ablauf der Referendumsfrist 28. September 1949

Bundesgesetz

betreffend

Abänderungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

(Vom 24. Juni 1949)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1948*),
beschliesst:

I.

Der V. Abschnitt des ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

V. Abschnitt

Die Rechte des Beamten

1. Besoldung und Ortszuschlag

Art. 37

¹ Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

	Mindestbetrag im Jahre	Höchstbetrag im Jahre
	Fr.	Fr.
1. Besoldungsklasse	20 000	24 500
2. »	17 900	22 400
3. »	15 800	20 300
4. »	13 800	18 300
5. »	12 400	16 900
6. »	11 700	16 200
7. »	11 000	15 500

*) BBl 1948, III, 1205.

	Mindestbetrag im Jahre Fr.	Höchstbetrag im Jahre Fr.
8. Besoldungsklasse.	10 300	14 800
9. »	9 600	14 100
10. »	9 050	13 550
11. »	8 500	13 000
12. »	7 950	12 450
13. »	7 500	12 000
14. »	7 200	11 550
15. »	6 950	11 100
16. »	6 800	10 650
17. »	6 650	10 200
18. »	6 500	9 750
19. »	6 350	9 300
20. »	6 200	8 850
21. »	6 050	8 400
22. »	5 900	7 950
23. »	5 750	7 550
24. »	5 600	7 150
25. »	5 450	6 800

² Ausnahmsweise kann die Wahlbehörde zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte mit Zustimmung des Bundesrates Besoldungen bewilligen, welche die in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge bis auf zwanzig Prozent übersteigen.

³ Wo die Kosten der Lebenshaltung das Landesmittel erreichen oder übersteigen, kommt zu den in Absatz 1 festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen ein Ortszuschlag. Er beträgt für ein ganzes Jahr:

in der ersten	Stufe	für Ledige Fr.	für Verheiratete Fr.
» »	zweiten	75	100
» »	dritten	150	200
» »	vierten	225	300
» »	fünften	300	400
» »	sechsten	375	500
» »	siebenten	450	600
» »	siebenten	525	700
» »	achten	600	800

⁴ Für die Einreihung der Orte in die Zuschlagsstufen sind die Kosten der Lebenshaltung massgebend.

⁵ In Orten, die höher als 1200 Meter über Meer liegen, kann, wenn die Kosten der Lebenshaltung es rechtfertigen, zum Ortszuschlag ein weiterer Zuschlag gemacht werden.

⁶ Für die Bemessung des Ortszuschlages ist der Wohnort des Beamten massgebend.

⁷ Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten den für Verheiratete massgebenden Ortszuschlag.

⁸ Der Bundesrat stellt die weitem Grundsätze für die Einreihung der Orte auf. Die Einreihung ist je auf Beginn der Amtsdauer festzusetzen.

Art. 38

¹ Jedes Amt wird durch den Bundesrat in eine der 25 Besoldungsklassen eingereiht.

² Bei der Einreihung der Ämter in die Besoldungsklassen sind besonders die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Pflichtenkreises sowie das Mass der dienstlichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Gefahren zu berücksichtigen. Unter gleichen Voraussetzungen sind die Ämter aller Verwaltungszweige und Verkehrsbetriebe des Bundes in die nämlichen Besoldungsklassen einzureihen.

³ Der Bundesrat setzt jeweilen die Jahresbesoldung fest:

- a. bis auf 36 000 Franken für die Generaldirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen, den Generaldirektor der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung sowie für die Direktoren und Abteilungsvorstände der allgemeinen Bundesverwaltung, die hinsichtlich der Anforderungen des Amtes und der persönlichen Eigenschaften seines Inhabers höher als nach Buchstabe *b* hiernach zu besolden sind;
- b. bis auf 29 000 Franken für die Kreisdirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen und für die Abteilungsvorstände der allgemeinen Bundesverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen, an die aussergewöhnliche Anforderungen gestellt werden.

Art. 39

¹ Die Anfangsbesoldung wird bei der Wahl festgesetzt.

² Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel dem Mindestbetrage der für das Amt massgebenden Besoldungsklasse. Sie ist höher anzusetzen, wenn besondere Umstände, wie entsprechende Leistungen in anderer Stellung, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse, es rechtfertigen. Sie kann niedriger bemessen werden, wenn und solange der Gewählte das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 40

¹ Bis zur Erreichung des Höchstbetrages hat der Beamte auf Beginn jedes Kalenderjahres Anspruch auf eine ordentliche Besoldungserhöhung.

² Die ordentliche Besoldungserhöhung entspricht einem Zwölftel des Unterschiedes zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrage der Besoldungsklasse. Sie beträgt für ein volles Dienstjahr wenigstens hundertachtzig Franken. Massgebend ist diejenige Besoldungsklasse, in der das Amt eingereiht ist, das sein Träger am Ende des Kalenderjahres bekleidet.

³ Hat der Beamte im Zeitpunkte der ersten ordentlichen Besoldungserhöhung noch kein volles Dienstjahr als Beamter zurückgelegt, so ist die ordentliche Besoldungserhöhung im Verhältnisse seiner Dienstzeit im abgelaufenen Kalenderjahre zu bemessen. Bruchteile eines Monats fallen ausser Betracht.

⁴ Bei länger dauernder Dienstausssetzung kann die ordentliche Besoldungserhöhung auf Beginn des folgenden Kalenderjahres ganz oder teilweise wegfallen. Der Bundesrat stellt die Grundsätze auf über die Kürzung oder Einstellung der ordentlichen Besoldungserhöhung.

Art. 41

¹ Wird der Beamte befördert, so hat er Anspruch auf eine ausserordentliche Erhöhung seiner Besoldung. Diese ausserordentliche Besoldungserhöhung ist nach den höhern Anforderungen und nach der Tüchtigkeit des Beamten zu bemessen. Sie soll, die Höchstgrenze der neuen Klasse vorbehalten, wenigstens das Anderthalbfache der für das neue Amt massgebenden ordentlichen Besoldungserhöhung betragen.

² Bei Festsetzung der ausserordentlichen Besoldungserhöhung hat die Wahlbehörde darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Beförderte mit den künftigen ordentlichen Besoldungserhöhungen den für das neue Amt massgebenden Höchstbetrag unmittelbar nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erreicht, in dem er sein zwanzigstes Dienstjahr als Beamter vollendet und sein neues Amt fünf Jahre bekleidet haben wird.

³ Übersteigt der für das neue Amt massgebende Mindestbetrag die bisherige Besoldung, so ist dieser Unterschied mit der ausserordentlichen Besoldungserhöhung zu verrechnen.

⁴ Ausserordentliche Besoldungserhöhungen bei Beförderungen dürfen auf die ordentlichen Besoldungserhöhungen nicht angerechnet werden.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen ausserordentliche Besoldungserhöhungen auch ohne Beförderung eintreten können.

2. Auslandszulagen

Art. 42

¹ Dem Beamten schweizerischer Nationalität, der im Auslande wohnen muss, kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, neben der Besoldung eine Auslandszulage ausgerichtet werden.

² Der Bundesrat ordnet den Anspruch auf Auslandszulagen.

3. Familienzulagen

Art. 43

¹ Bei der ersten Verheiratung hat der männliche Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 500 Franken.

² Bei der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 100 Franken.

³ Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes nicht erwerbende Kind unter zwanzig Jahren. Sie beträgt für ein Kind zweihundertvierzig Franken im Jahre. Der Anspruch besteht nur für Kinder, deren Unterhalt vom Beamten vollständig bestritten wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen die Kinderzulage ganz oder teilweise ausgerichtet werden kann, wenn der Beamte nicht vollständig für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Er bestimmt den Anspruch, wenn es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

4. Ersatz von Auslagen, Vergütungen, Prämien, Belohnungen

Art. 44

¹ Der Bundesrat ordnet den Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf Vergütungen:

- a. für Dienstreisen und bei Verwendung des Beamten ausserhalb des Dienstortes, einschliesslich der Nebenbezüge des fahrenden Personals;
- b. für Umzug beim Dienstantritte und bei Änderung des Dienstortes;
- c. für Nachtdienst;
- d. für gleichzeitige Verwendung des Beamten in verschiedenen Zweigen des Bundesdienstes;
- e. für ausserordentliche Dienstleistungen, einschliesslich der Überzeitarbeit, unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten;
- f. für Stellvertretung in einem höher eingereichten Amte.

² Um das Interesse des Personals an technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen der Verwaltungen oder Betriebe zu fördern, können Prämien, Stück- und Akkordvergütungen sowie Belohnungen eingeführt werden. Der Bundesrat setzt die nähern Bedingungen fest.

³ Der Bundesrat kann die ihm in den Absätzen 1 und 2 verliehenen Befugnisse, unter Wahrung des Grundsatzes gleicher Behandlung unter gleichen Voraussetzungen, nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

5. Entstehen und Erlöschen des Anspruches auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen

Art. 45

¹ Der Anspruch auf Besoldung und gegebenenfalls auf Ortszuschlag und Kinderzulagen entsteht mit dem Tage des Amtsantrittes; er erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses.

² Ändern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ortszuschlag und Kinderzulagen im Laufe eines Monats, so beginnt der neue Anspruch mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Er endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen hiezu wegfallen. Bei dienstlich bedingtem Wechsel des Wohnortes ändert der Ortszuschlag auf den Tag des Umzuges.

³ Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen sind monatlich auszurichten.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über

- a. den Anspruch auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Urlaub oder anderen Gründen;
- b. die Berechnung der Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes.

⁵ Muss dem Beamten wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, besonders bei Abnahme der Hör- oder Sehschärfe, des Farbensinnes oder der Marschtüchtigkeit eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, so hat er vom Eintreten der Gebrechen an für die Dauer von zwei Jahren Anspruch auf die bisherige Besoldung, es sei denn, dass er die Gebrechen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Immerhin können Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherungsanstalt in Luzern ganz oder teilweise auf die Besoldung angerechnet werden.

6. Verrechnung der Besoldung, des Ortszuschlages und der Zulagen mit Ansprüchen des Bundes

Art. 46

¹ Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen können in ihrem vollen Umfange mit den nach den Statuten der Versicherungskassen des Bundes vom Versicherten oder Spareinleger zu entrichtenden Beiträgen, mit Entschädigungen für Dienstwohnungen sowie mit Bussen verrechnet werden.

² Im übrigen sind für die Voraussetzungen der Verrechnung und ihre Wirkungen die Bestimmungen des Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

7. Besoldungsnachgenuss

Art. 47

¹ Beim Tode des Beamten erhalten die Hinterbliebenen neben allfälligen Versicherungsleistungen einer Versicherungskasse des Bundes in jedem Falle einen Nachgenuss der Besoldung für einen Monat seit dem Todestage.

² Bei Bedürftigkeit kann ein Nachgenuss der Besoldung bis auf ein Jahr gewährt werden:

- a. im Invaliditätsfalle dem Beamten selbst;
- b. beim Tode des Beamten den Hinterbliebenen, wenn der Beamte nachgewiesenermassen wesentlich zu ihrem Unterhalte beigetragen hat.

³ Der Besoldungsnachgenuss im Sinne von Absatz 2 darf zusammen mit den jährlichen Barleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer Versicherungskasse des Bundes den Betrag der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung nicht übersteigen.

⁴ Der Anspruch auf Besoldungsnachgenuss und die als Besoldungsnachgenuss ausgerichteten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss ist ungültig.

⁵ Der Nachgenuss der Besoldung erstreckt sich auch auf den Ortszuschlag, die Auslandszulage und die Kinderzulagen.

⁶ Der Bundesrat bezeichnet die für die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses zuständigen Amtsstellen und umschreibt den Kreis der Hinterbliebenen im Sinne der Absätze 1 und 2. Die eidgenössischen Gerichte sind zuständig für die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses im Todes- und Invaliditätsfalle ihrer Beamten.

8. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Art. 48

¹ Der Beamte ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, bei einer Versicherungskasse des Bundes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu versichern (eidgenössische Versicherungskasse; Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen).

² Versicherungspflicht und Versicherungsbedingungen werden durch besondere bundesrechtliche Erlasse umschrieben.

³ Witwen- und Waisenrenten dürfen mit keiner Erbschaftssteuer belastet werden.

⁴ Dem Bunde geschuldete Beträge für absichtlich zugefügten Schaden können mit statutarischen Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes verrechnet werden, soweit diese Leistungen nicht zum Unterhalte des Anspruchsberechtigten oder seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Die Verrechnung ist nicht zulässig mit statutarischen Leistungen an Hinterbliebene von Versicherten oder Spareinlegern. Im übrigen sind für die Voraussetzungen der Verrechnung und ihre Wirkungen die Bestimmungen des Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

⁵ In den Statuten der beiden Versicherungskassen des Bundes ist zu bestimmen, welche Teile der Besoldung als versicherter Verdienst gelten. Beide Statuten bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten. Er kann eigene Krankenkassen errichten oder den Beamten verpflichten, einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse beizutreten. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung und über die Versicherung von Militärpersonen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 5 verliehenen Befugnisse nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

9. Dienstaltersgeschenk

Art. 49

¹ Dem Beamten, der fünfundzwanzig Jahre im Bundesdienste gestanden hat, kann nach dem Ermessen der Wahlbehörde ein Geschenk im Werte einer Monatsbesoldung verabfolgt werden.

² Ein Geschenk im gleichen Werte kann ihm nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit verabfolgt werden.

10. Ferien und Urlaub

Art. 50

¹ Der Beamte hat alljährlich Anspruch auf Ferien.

² Der Bundesrat ordnet für die der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten nicht unterstellten Beamten

- a. die Dauer der Ferien;
- b. die Anrechnung von Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen auf die Ferien;
- c. die Bedingungen für die Gewährung von Urlaub.

³ Die eidgenössischen Gerichte ordnen die in Absatz 2 genannten Verhältnisse für ihre Beamten.

11. Dienstzeugnis

Art. 51

¹ Der Beamte kann verlangen, dass ihm die zuständige Amtsstelle ein Zeugnis ausstelle, das sich ausschliesslich über die Art und die Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht.

² Auf besonderes Verlangen des Beamten hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen.

II.

Der zweite Teil des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zweiter Teil

Das Dienstverhältnis der nicht als Beamte der Dienstgewalt des Bundes unterstellten Personen

Art. 62

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Ordnung des Dienstverhältnisses der Arbeitskräfte des Bundes, die nicht als Beamte seiner Dienstgewalt unterstellt sind. Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen der Artikel 13, 23, 47, 48, 49 und 53, Absätze 2 und 3, und des Artikels 60, soweit er Ansprüche auf Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes betrifft, sind ohne weiteres sinngemäss anzuwenden.

² Für das Dienstverhältnis der von der Bundesversammlung gewählten Träger von Bundesämtern gelten die in der Bundesgesetzgebung aufgestellten besondern Bestimmungen.

³ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 1 verliehene Befugnis nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

III.

Die bisherigen Übergangsbestimmungen werden durch folgende ersetzt:

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Abschnitt

Herabsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen

Art. 69

¹ Die in Artikel 37, Absatz 1, Artikel 38, Absatz 3, Artikel 40, Absatz 2, und Artikel 71, Absätze 1 bis 3, festgesetzten Besoldungsbeträge sind um ein Elftel herabzusetzen.

² Zu den nach Absatz 1 herabgesetzten Besoldungen können im Wege der Gesetzgebung Teuerungszulagen gewährt werden. Sie betragen für die Jahre 1950, 1951 und 1952 zehn Prozent.

³ Die nach Absatz 2 festgesetzten Teuerungszulagen bilden Bestandteil des Besoldungsnachgenusses und des Dienstaltersgeschenkes nach Artikel 47 und 49.

II. Abschnitt

Festsetzung des neuen Anspruches auf Besoldung, Ortszuschlag und Familienzulagen des Beamten

1. Allgemeiner Grundsatz

Art. 70

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 37 bis 43 dieses Gesetzes bestimmten Ansätze sind die Besoldungen, Ortszuschläge und Familienzulagen für die im Dienste stehenden Beamten neu festzusetzen.

2. Festsetzung der neuen Besoldung

Art. 71

¹ Als neue Besoldung gilt die Summe aus bisheriger Besoldung, einem allfälligen Überschussbetrag, einer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens fällig

werdenden ordentlichen Besoldungserhöhung und der für diese Teile gemäss Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 in Betracht fallenden Grundzulage, soweit der Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse nicht überschritten wird.

² Die nach Absatz 1 ermittelte neue Besoldung ist für Beamte der bisherigen Ortszone A, soweit dadurch der Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse nicht überschritten wird, einheitlich um hundert Franken zu erhöhen.

³ Jeder Beamte hat wenigstens Anspruch auf den Mindestbetrag der Besoldungsklasse, in die sein Amt eingereiht ist. Die neue Besoldung soll für jede volle ordentliche Besoldungserhöhung, die der Beamte Ende 1949 in seiner Besoldungsklasse erreicht, je hundert Franken über den neuen Mindestbetrag angesetzt werden. Sie muss in jedem Falle 60 % höher sein als die entsprechende Summe des Jahres 1939.

⁴ Übersteigt die in Absatz 1 erwähnte Summe den Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse, so ist der Unterschied als Überschussbetrag unter den in Absatz 5 aufgestellten Bedingungen weiter auszurichten.

- ⁵ Bis zur Erschöpfung des Überschussbetrages sind darauf anzurechnen:
- a. ausserordentliche Besoldungserhöhungen bei Beförderungen nach Artikel 41, soweit dadurch der Höchstbetrag der neuen Besoldungsklasse überschritten wird und
 - b. ordentliche Besoldungserhöhungen nach Artikel 40.

3. Festsetzung der Ortszuschläge

Art. 72

Die Ortszuschläge nach Artikel 37, Absatz 3, sind auf Grund der im Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Ortsziffern neu festzusetzen.

4. Festsetzung der Familienzulagen

Art. 73

Die in Artikel 43 neu getroffene Regelung der Familienzulagen gilt in allen Teilen uneingeschränkt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

III. Abschnitt

Festsetzung des neuen Anspruches der nicht als Beamte im Dienste des Bundes stehenden Personen

Art. 74

¹ Der Bundesrat ordnet die Festsetzung der Gehälter, Löhne, Ortszuschläge und Familienzulagen für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Artikel 37 bis 43 dieses Gesetzes nicht als Beamte im Dienste des Bundes stehenden Personen.

² Soweit die Voraussetzungen zutreffen, sind die Bestimmungen der Artikel 69 bis 73 sinngemäss anzuwenden.

³ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 1 verliehene Befugnis unter Wirkung der Vorschriften von Absatz 2 nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

IV. Abschnitt

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 75

¹ Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 24. Juni 1949.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 24. Juni 1949.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1949.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

8907

Datum der Veröffentlichung 30. Juni 1949
Ablauf der Referendumsfrist 28. September 1949

Bundesgesetz betreffend Abänderungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Vom 24. Juni 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1949
Date	
Data	
Seite	1323-1333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 678

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.